



Brüssel, den 6. Juli 2026
(OR. en)

11580/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0180 (NLE)

UD 209
COLAC 98

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 338 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Beschlusses Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 14. Dezember 2020 zur Einführung von Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II des Abkommens im Hinblick auf die Aufnahme zusätzlicher Erläuterungen zu den Artikeln 19, 22 und 27 des Anhangs II des Abkommens

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 338 annex.

Anl.: COM(2026) 338 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.7.2026
COM(2026) 338 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsrat EU-Zentralamerika zu vertretenden Standpunkt zur Änderung des Beschlusses Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 14. Dezember 2020 zur Einführung von Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II des Abkommens im Hinblick auf die Aufnahme zusätzlicher Erläuterungen zu den Artikeln 19, 22 und 27 des Anhangs II des Abkommens

ANHANG

BESCHLUSS Nr. x/2026 DES ASSOZIATIONSRATES EU-ZENTRALAMERIKA

vom ...

zur Änderung des Beschlusses Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 14. Dezember 2020 zur Einführung von Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II des Abkommens im Hinblick auf die Aufnahme zusätzlicher Erläuterungen zu den Artikeln 19, 22 und 27 des Anhangs II des Abkommens

DER ASSOZIATIONSRAT EU-ZENTRALAMERIKA —

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Anhang II Artikel 37,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang II des Abkommens werden der Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ definiert und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen festgelegt.
- (2) Nach Artikel 37 des Anhangs II des Abkommens vereinbaren die Vertragsparteien im Unterausschuss „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“ „Erläuterungen“ zur Auslegung, Durchführung und Anwendung des Anhangs II, um deren Annahme durch den Assoziationsrat zu empfehlen.
- (3) Mit dem Beschluss Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 14. Dezember 2020 vereinbarten die Vertragsparteien Erläuterungen zu den Artikeln 15, 16, 19, 20 und 30 des Anhangs II. Die Erläuterungen zu Artikel 19 („Anwendung der Bestimmungen über die Erklärung auf der Rechnung“) sollten geändert und die durch den Beschluss Nr. 2/2020 eingeführten Leitlinien hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen über die Erklärung auf der Rechnung ergänzt werden, da in der Praxis häufig verschiedene Umstände auftreten, etwa in einem Drittland ausgestellte Rechnungen über Ursprungserzeugnisse, die unmittelbar zwischen den Vertragsparteien befördert werden, oder Rechnungen, die sowohl Waren mit Ursprungseigenschaft als auch Waren ohne Ursprungseigenschaft umfassen.
- (4) Weiterhin sollte eine Erläuterung zu Anhang II Artikel 22 aufgenommen werden, als Leitlinie für den Fall, dass der Ausführer eine Erklärung auf der Rechnung nach der Ausfuhr berichtet, wenn die Zollbehörde der einführenden Vertragspartei der Ansicht ist, dass eine vorherige Erklärung auf der Rechnung abzulehnen ist. Ebenso sollte eine Erläuterung zu Artikel 27 des Anhangs II eingefügt werden, um die Ablehnung eines Ursprungsnachweises wegen geringfügiger Abweichungen zwischen den Angaben im Ursprungsnachweis und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle vorgelegt werden, oder wegen offensichtlicher Formfehler in einem Ursprungsnachweis, die keine Auswirkung auf die Gültigkeit des Dokuments oder der darin enthaltenen Angaben haben, zu vermeiden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erläuterung zu Artikel 19 des Anhangs II des Abkommens, die in dem Anhang des Beschlusses Nr. 2/2020 des Assoziationsrates EU-Zentralamerika vom 14. Dezember 2020 enthalten ist, wird gemäß Anhang 1 dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Die Erläuterungen zu den Artikeln 22 und 27 des Anhangs II des Abkommens werden in den Anhang des Beschlusses Nr. 2/2020 gemäß Anhang 2 dieses Beschlusses eingefügt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt 180 Tage nach dem Tag seiner Annahme in Kraft.

Brüssel, den

ANHANG 1

„Artikel 19

Anwendung der Bestimmungen über die Erklärung auf der Rechnung

Folgende Leitlinien sind zu beachten:

a) Erklärungen auf der Rechnung sind vom Ausführer in der ausführenden Vertragspartei auszustellen. Wird die Rechnung in einem Drittland ausgestellt, so ist die Erklärung auf der Rechnung auf dem Lieferschein oder einem anderen im Gebiet der ausführenden Vertragspartei ausgestellten Handelspapier auszufertigen; die betreffenden Waren müssen darin so genau bezeichnet sein, dass die Feststellung ihrer Ursprungseigenschaft nach Anhang II möglich ist. In einem solchen Fall muss aus dem Dokument, auf dem die Erklärung auf der Rechnung ausgefertigt wird, der Ausführer der Waren eindeutig hervorgehen.

b) Sind auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier sowohl Waren mit Ursprungseigenschaft als auch Waren ohne Ursprungseigenschaft aufgeführt, sollten die Waren mit Ursprungseigenschaft in diesen Dokumenten als solche gekennzeichnet und die Waren ohne Ursprungseigenschaft eindeutig gesondert ausgewiesen werden. Feste Vorgaben zur gesonderten Ausweisung der Waren ohne Ursprungseigenschaft gibt es nicht. Die Ausweisung kann jedoch auf folgende Art und Weise erfolgen:

(i) Angabe in Klammern nach jeder Warenposition auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier, ob es sich um Waren mit Ursprungseigenschaft oder um Waren ohne Ursprungseigenschaft handelt,

(ii) getrennte Auflistung von Waren unter den beiden Überschriften „Waren mit Ursprungseigenschaft“ und „Waren ohne Ursprungseigenschaft“ auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier oder

(iii) Zuweisung einer Nummer zu jeder Ware und Angabe, welche der Nummern sich auf Waren mit Ursprungseigenschaft und welche auf Waren ohne Ursprungseigenschaft beziehen.

c) Eine auf der Rückseite der Rechnung, des Lieferscheins oder eines anderen Handelspapiers ausgestellte Erklärung auf der Rechnung ist zulässig.

d) Eine Erklärung auf der Rechnung kann maschinen- oder handschriftlich, durch Aufdrucken oder Stempeln des Texts auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier ausgefertigt werden.

e) Umfasst die Rechnung oder das andere Handelspapier mehrere Seite, so ist jede Seite zu nummerieren, es sei denn, es ist aus anderen Gründen offensichtlich, dass die Rechnung aus mehreren Seiten besteht¹.

¹ Die Zollbehörde der einführenden Vertragspartei kann eine Erklärung auf der Rechnung als gültigen Ursprungsnachweis akzeptieren, auch wenn die Seiten der Rechnung oder des anderen Handelspapiers nicht nummeriert sind, sofern sie eindeutig zu einem einzigen Dokument gehört.

f) Ein anderes Handelspapier kann beispielsweise eine beigelegte Packliste sein.“

ANHANG 2

„Artikel 22

Vorlage der Erklärung auf der Rechnung

Die Zollbehörde der einführenden Vertragspartei kann die Vorlage einer berechtigten Erklärung auf der Rechnung in anderen als den in Absatz 2 der Erläuterung zu Artikel 27 festgelegten Fällen nach den in dieser Vertragspartei geltenden Verfahren gestatten.

Artikel 27

Anwendung der Bestimmungen über Abweichungen und Formfehler in der Erklärung auf der Rechnung

(1) Die Vertragsparteien dürfen einen Antrag auf Zollpräferenzbehandlung nicht aufgrund geringfügiger Abweichungen zwischen den Angaben in der Erklärung auf der Rechnung und den der Zollstelle vorgelegten Unterlagen oder aufgrund offensichtlicher Formfehler in der Erklärung auf der Rechnung ablehnen, die keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass die Unterlagen den gestellten Waren entsprechen und dass die Angaben in der Erklärung auf der Rechnung, einschließlich der Ursprungseigenschaft, richtig sind. Als solche Abweichungen oder offensichtliche Formfehler gelten:

a) Tippfehler, z. B. bei der Warenbezeichnung, dem Namen oder der Anschrift des Ausführers oder des Empfängers,

b) Fehler bei zusätzlichen Angaben zum Ausführer oder Empfänger, wie der Telefonnummer, Postleitzahl oder E-Mail-Adresse.

(2) Ein Antrag auf Zollpräferenzbehandlung kann jedoch auf der Grundlage der folgenden, nicht als geringfügig geltenden Fehler abgelehnt werden, wie etwa:

a) einer fehlerhaften Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers in der Erklärung auf der Rechnung,

b) einer unrichtigen Warenbezeichnung auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier, die sich auf deren Ursprungseigenschaft oder Zollpräferenzbehandlung auswirkt,

c) einer abgelaufenen Frist für die Erklärung auf der Rechnung aus anderen als den in Anhang II Artikel 21 des Abkommens genannten Gründen,

d) Angabe eines nicht unter das Abkommen fallenden Staates, einer nicht unter das Abkommen fallenden Staatengruppe oder eines nicht unter das Abkommen fallenden Gebiets oder

e) jeder andere von der Zollbehörde der einführenden Vertragspartei festgestellte Fehler, sofern diese Behörde ihn ordnungsgemäß begründet.“